



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung des besonderen Teils der Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft
(in der Fassung ab 01.09.2023)**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
14.01.2025, genehmigt vom Präsidium am 22.01.2025, veröffentlicht am 24.01.2025
mit Wirkung zum 01.03.2025*

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Änderungsordnung wird der Besondere Teil der Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft geändert.

§ 2 Änderungen

In § 3 Zulassung zu den Modulprüfungen werden Absatz 1-3 gelöscht und ersetzt durch „Die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück bezogen auf die Zulassung zu Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters findet keine Anwendung.“

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2025 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft

Neubekanntmachung

*der Fassung ab 01.09.2023 mit 1. Änderungsordnung ab 01.03.2025, bekannt gemacht am
24.01.2025*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang einschließlich aller Prüfungen beträgt 8 Semester. ²Die Lehre erfolgt virtuell und wird durch geringe Präsenzanteile ergänzt. ³Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ⁴Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 27 Stunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Zulassung zu den Modulprüfungen

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück bezogen auf die Zulassung zu Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters findet keine Anwendung.

§ 4 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Neubekanntmachung ist gültig ab 01.03.2025.